

Referentenentwurf

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und der Handwerksordnung

A. Problem und Ziel

Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb zur Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern sind in der Gewerbeordnung detailliert umzusetzen. Die Mitteilungspflicht der Finanzbehörden gegenüber den Gewerbebehörden sowie der Katalog der empfangsberechtigten Stellen von Gewerbeanzeigen sind zu erweitern.

Die Handwerksordnung sieht derzeit bis zum 31. Dezember 2022 befristet Erleichterungen für die Durchführung von Sitzungen der Gremien der Handwerksorganisationen vor. Von diesen Möglichkeiten haben die Handwerksorganisationen umfangreich Gebrauch gemacht und die neuen Regelungen und Sitzungsformate haben sich in der Praxis bewährt, so dass die Regelungen in der Handwerksordnung verstetigt werden sollen.

B. Lösung

In einem neuen § 11d Gewerbeordnung werden die Vorgaben der Versicherungsvertriebsrichtlinie über die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern geregelt. In § 14 Gewerbeordnung werden die Mitteilungspflicht der Finanzbehörden gegenüber den Gewerbebehörden sowie der Katalog der empfangsberechtigten Stellen von Gewerbeanzeigen erweitert. Zudem werden weitere Ergänzungen des § 14 Gewerbeordnung vorgenommen, Vorschläge der für den Vollzug zuständigen Länder für Ergänzungen der Gewerbeordnung umgesetzt sowie durch Zeitablauf erledigte Vorschriften der Gewerbeordnung aufgehoben.

Die Regelungen in § 124c Absätze 2 bis 5 Handwerksordnung sollen auch über den 31. Dezember 2022 hinaus Geltung haben. Dazu wird die in § 124c Absatz 6 enthaltene Regelung zur Befristung aufgehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 440 000 EUR pro Jahr.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die neue Mitteilungspflicht in § 7 GewO entsteht der Wirtschaft ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 98 000 Euro. Die Zahl der Betroffenen lässt sich nur grob schätzen. Ausgehend von geschätzt 250 000 betroffenen Gewerbetreibenden und der Annahme, dass 10% der betroffenen Gewerbetreibenden aufgrund eines Personenwechsels die Meldung nach § 7 zu erfüllen haben, sind 25 000 Anzeigen pro Jahr zu erstatten. Der Aufwand für die (elektronische) Meldung wird auf 10 Minuten geschätzt. Bei Lohnkosten von 23,60 EUR ergibt sich daraus ein Erfüllungsaufwand von rund 98 000 Euro jährlich für die Wirtschaft.

Durch die Erweiterung der anzeigepflichtigen Tatbestände in § 14 Absatz 1 Satz 2 GewO um den Tatbestand der Namensänderung entsteht der Wirtschaft ein zusätzlicher jährlicher Aufwand in Höhe von schätzungsweise 340 000 EUR. Die Schätzung basiert auf der Annahme, dass in Deutschland ungefähr 2 900 000 Gewerbetreibende tätig sind, von denen 10 % pro Jahr eine Namensänderung vornehmen, wobei die Anzeige einer Namensänderung rund drei Minuten in Anspruch nimmt und die Lohnkosten hierfür bei 23,60 EUR liegen.

„One in, one out“-Regelung: Eine unmittelbare Kompensation des entstehenden Erfüllungsaufwands ist nicht möglich. Der jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von 440 000 Euro pro Jahr wird jedoch durch Entlastungen an anderer Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt 620 000 EUR pro Jahr; allerdings ist auch eine Entlastung von (grob geschätzt) 600 000 EUR pro Jahr zu erwarten. Zudem entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 1 130 000 EUR.

Durch die neue Mitteilungspflicht in § 7 GewO entsteht der Verwaltung ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 140 000 Euro. Geschätzt 25 000 Meldungen müssen die zuständigen Behörden der Länder (Gewerbebehörden) zusätzlich entgegennehmen. Der zeitliche Aufwand wird auf 10 Minuten geschätzt. Bei Zugrundelegung von Lohnkosten in Höhe von 33,40 EUR entsteht ein Erfüllungsaufwand von rund 140 000 EUR jährlich.

Durch die Erweiterung der anzeigepflichtigen Tatbestände in § 14 Absatz 1 Satz 2 GewO um den Tatbestand der Namensänderung entsteht der Verwaltung ein zusätzlicher jährlicher Aufwand in Höhe von schätzungsweise 480 000 EUR. Dieser ergibt sich daraus, dass sich spiegelbildlich zu dem der Wirtschaft entstehenden Mehraufwand auch der Erfüllungsaufwand der Verwaltung – konkret: der Kommunen, wo Gewerbeanzeigen bearbeitet werden – erhöht, und zwar um die Belastung, die mit der Bearbeitung von 290 000 zusätzlichen

Anzeigen von Namensänderungen einhergeht. Geht man davon aus, dass die Bearbeitung einer Namensänderungsanzeige drei Minuten in Anspruch nimmt, ergibt sich für die Kommunen bei Zugrundelegung von Lohnkosten in Höhe von 33,40 EUR ein Erfüllungsaufwand von ungefähr 480 000 EUR jährlich.

Durch die Änderungen in § 14 Absatz 4 GewO entsteht für die IT-Umsetzung des elektronischen Datenaustausches mit den Gewerbebehörden in der Steuerverwaltung der Länder einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 1 130 000 EUR. Davon entfällt auf die Umsetzung der Mitteilungspflicht nach § 14 Absatz 4 GewO ein Betrag von 770 000 EUR und auf die Entgegennahme der Daten aus den Gewerbeanzeigen (§ 14 Absatz 8 Nummer 13 GewO) ein Betrag von 360 000 EUR. Darüber hinaus wird kein personeller Vollzugsmehraufwand erwartet.

Schließlich entsteht durch die Erweiterung der empfangsberechtigten Stellen gemäß § 14 Absatz 8 GewO ein weiterer einmaliger Umstellungsaufwand durch die erforderliche Anpassung der IT-Infrastruktur von Gewerbebehörden und empfangsberechtigten Stellen.

Durch die Erweiterung der empfangsberechtigten Stellen gemäß § 14 Absatz 8 GewO ist in Bezug auf den laufenden Aufwand eine Entlastung von geschätzt 600 000 EUR pro Jahr zu erwarten. Sowohl der Anschluss der Ausländer- und Finanzbehörden als neue empfangsberechtigte Stellen an das elektronische Gewerbeanzeigeverfahren als auch die Erweiterung der Überwachungsaufgaben der bereits an das Verfahren angeschlossenen Veterinärbehörden haben Auswirkungen auf den laufenden Aufwand in den betroffenen Stellen der öffentlichen Verwaltung. Durch die elektronische Übermittlung der Gewerbemeldungen entfallen sowohl auf Seiten der Gewerbeanzeigebehörden als auch auf Seiten der empfangsberechtigten Stellen laufende Kosten für das Ausdrucken, Versenden und Weiterarbeiten der Gewerbemeldungen auf Papier.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

Referentenentwurf Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und der Handwerksordnung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Mitteilungspflichten bei Gewerben mit Zuverlässigkeitsprüfung“.
 - b) Die Angaben zu den §§ 8 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„§ 8 (weggefallen)
§ 9 (weggefallen)
§ 10 (weggefallen)“.
 - c) Nach der Angabe zu § 11c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 11d Zusammenarbeit der Behörden“.
 - d) Die Angaben zu den §§ 33b, 41, 48, 51 und 52 werden wie folgt gefasst:

„§ 33b (weggefallen)
§ 41 (weggefallen)
§ 48 (weggefallen)
§ 51 (weggefallen)
§ 52 (weggefallen)“.
2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Mitteilungspflicht bei Gewerben mit Zuverlässigkeitsprüfung

Wenn ein Gewerbe eine besondere Zuverlässigkeitsprüfung erfordert, hat der Gewerbetreibende die Personen, deren Zuverlässigkeit zu prüfen ist, unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit der für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Behörde mitzuteilen; bei juristischen Personen gilt dies auch für die nach Gesetz zur Vertretung berufenen Personen. In der Mitteilung sind Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeiten, Meldeanschriften der letzten fünf Jahre bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, wenn vorhanden Zusatz, Land, Staat der betreffenden Person anzugeben; weitergehende Anforderungen bleiben unberührt.“

3. Die §§ 8 bis 10 werden aufgehoben.
4. Dem § 11 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Soweit die Ausübung eines Gewerbes nach diesem Gesetz einer Erlaubnis bedarf, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Entscheidung über die Erlaubnis erforderlichen vom Antragsteller bei der Antragstellung anzugebenden Daten und beizufügenden Unterlagen bestimmen.“

5. § 11a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 und Absatz 7 Satz 4 werden aufgehoben.
6. Nach § 11c wird folgender § 11d eingefügt:

„§ 11d

Zusammenarbeit der Behörden

(1) Die Registerbehörde nach § 11a Absatz 1 Satz 1 arbeitet mit der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eng zusammen, um die Aufsicht auf Gemeinschaftsebene zu erleichtern. Zu diesem Zweck kann sie Aufgaben und Zuständigkeiten auf die zuständige Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaates, in dem der Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater seinen Sitz hat (Herkunftsstaat), übertragen und Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates übernehmen, die Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 2016/97/EU im Inland betreffen. Der Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sind unverzüglich über eine Vereinbarung nach Satz 2 zu unterrichten.

(2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates übermittelt die zuständige Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 Informationen einschließlich personenbezogener Daten, die zur Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler, Versicherungsberater oder Immobiliendarlehensvermittler erforderlich sind, an die zuständige Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates. Sie darf ohne Ersuchen der

zuständigen Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Kenntnis dieser Informationen für die Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler, Versicherungsberater oder Immobiliendarlehensvermittler erforderlich ist.

(3) Wenn die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 feststellt, dass ein Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater, der auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit im Inland tätig ist, gegen Vorschriften verstößt, die in Umsetzung der Richtlinie 2016/97/EU erlassen wurden, teilt sie dies der zuständigen Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates mit. Wenn die zuständige Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates in diesem Fall keine oder nicht ausreichende Maßnahmen gegen den Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater ergreift, kann die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Aufsichtsbehörden in den Fällen des Satzes 2 gilt Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

(4) Die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 teilt im Falle des § 11a Absatz 4 die Absicht des nach § 34d Absatz 10 Eintragungspflichtigen der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates mit und unterrichtet gleichzeitig den Eintragungspflichtigen über diese Mitteilung. Dieses Verfahren findet im Falle des § 11a Absatz 4 auf die Absichtserklärung des nach § 34i Absatz 8 Nummer 1 Eintragungspflichtigen entsprechende Anwendung. Zum Zwecke der Überwachung darf die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates die zu dem Eintragungspflichtigen im Register gespeicherten Angaben übermitteln. Die zuständige Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates ist über Änderungen übermittelter Angaben zu unterrichten. Handelt es sich bei den nach § 11a Absatz 3 und 3b gelöschten Angaben um solche eines in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat tätigen Gewerbetreibenden, so teilt die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates die Löschung unverzüglich mit.

(5) Die Zusammenarbeit, insbesondere die Übermittlung von Informationen, erfolgt in Bezug auf die Tätigkeit von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern jeweils über das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das sich dabei der gemeinsamen Stelle bedient. In Bezug auf die Tätigkeit von Immobiliendarlehensvermittlern erfolgt die Zusammenarbeit, insbesondere die Übermittlung von Informationen, jeweils über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

(6) Die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Behörden, die für die Erlaubniserteilung nach § 34d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, für die Untersagung nach § 35, für die Entgegennahme der Gewerbeanzeige nach § 14 oder für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind, arbeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 für die Zwecke der Richtlinie 2016/97/EG mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zusammen. Sie stellen der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung, die zur Erfüllung von deren Aufgaben auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 erforderlich sind.

- dd) Satz 3 wird aufgehoben.
8. § 33b wird aufgehoben.
9. Dem § 34j Absatz 1 Nummer 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:
„f) die Verpflichtung, Beschwerden zu behandeln,“.
10. In § 35 Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „für die Tätigkeit als vertretungsberechtigte Person eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person sowie“ eingefügt.
11. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „einschließlich altersmäßiger Anforderungen“ gestrichen.
12. § 38 Absatz 3 wird aufgehoben.
13. Die §§ 41, 48, 51 und 52 werden aufgehoben.
14. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
15. In § 61 werden die Wörter „§§ 55c und 56 Abs. 2 Satz 3 sowie in §§ 59 und 60“ durch die Angabe „§§ 55c, 59 und 60“ ersetzt.
16. In § 61a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 34c Absatz 3 und 5, § 34d Absatz 8 bis 10,“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 2a, 3 und 5, § 34d Absatz 1 Satz 6 und 7, Absatz 2 Satz 3 bis 6, Absatz 3 und Absatz 8 bis 10,“ sowie die Wörter „§ 34h Absatz 1 Satz 4,“ durch die Wörter „§ 34h Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 und 3,“ ersetzt.
17. In § 71b Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 34c Absatz 3 und 5, § 34d Absatz 8 bis 10,“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 2a, 3 und 5, § 34d Absatz 1 Satz 6 und 7, Absatz 2 Satz 3 bis 6, Absatz 3 und Absatz 8 bis 10,“ ersetzt und nach den Wörtern „§ 34f Absatz 4 bis 6,“ die Wörter „§ 34h Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 und 3,“ eingefügt.
18. § 144 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
„5a. entgegen § 34c Absatz 2a Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34c Absatz 3 Nummer 3 sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterbildet,“.
- bb) Nach Nummer 7b wird folgende Nummer 7c eingefügt:
„7c. entgegen § 34d Absatz 3 als Gewerbetreibender nach Absatz 1 ein Gewerbe nach Absatz 2 oder als Gewerbetreibender nach Absatz 2 ein Gewerbe nach Absatz 1 ausübt,“.

cc) Die bisherige Nummer 7c wird Nummer 7d.

dd) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. entgegen § 34h Absatz 2 Satz 1 als Gewerbetreibender nach Absatz 1 ein Gewerbe nach § 34f Absatz 1 ausübt.“

ee) In Nummer 10 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

ff) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

gg) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. entgegen § 34i Absatz 5 Satz 2 als Honorar-Immobiliardarlehensberater eine Tätigkeit als Immobiliardarlehensvermittler oder als Immobiliardarlehensvermittler eine Tätigkeit als Honorar-Immobiliardarlehensberater ausübt.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „5 bis 11“ durch die Angabe „5 bis 12“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d, Absatz 2 Nummer 1a, Nummer 3, § 33c Absatz 1 Satz 3, § 33d Absatz 1 Satz 2, § 33e Absatz 3, § 33c Absatz 3 Satz 3 oder Nummer 4 begangen worden, können die Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder

2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

unter den Voraussetzungen der §§ 22, 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

19. Dem § 145 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 1, Nummer 7 Buchstabe b oder c begangen worden, können die Gegenstände

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder

2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

unter den Voraussetzungen der §§ 22,23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden.“

20. § 146 wird wie folgt geändert.

a) In Absatz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a angefügt:

„1a. entgegen § 7 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,“.

b) In Absatz 3 wird vor die Angabe „11a“ die Angabe „1a und“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Handwerksordnung

§ 124c der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S.2095), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des Absatzes 1“ durch die Wörter „nach dem Vierten Teil“ ersetzt.
3. Absatz 3 wird Absatz 2.
4. Absatz 4 wird Absatz 3 und es werden die Wörter „Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 oder des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
5. Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „1, 3 und 4“ durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt.
6. Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b) aa) tritt, soweit die Mitteilung der Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung und soweit vorhanden des Unterscheidungsmerkmals nach § 139c Absatz 5a der Abgabenordnung betroffen ist, an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass diese Identifikationsmerkmale eingeführt worden sind.

(3) Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b) bb) tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die automatisierte und medienbruchfreie Übermittlung der Daten aus der steuerlichen Abmeldung von den Finanzbehörden an die Gewerbebehörden bundesweit vorliegen.

(4) Artikel 2 tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb zur Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern sind in der Gewerbeordnung umzusetzen. Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass eine detaillierte Umsetzung dieser Vorgaben erforderlich ist. Zudem sind die Mitteilungspflicht der Finanzbehörden gegenüber den Gewerbebehörden sowie der Katalog der empfangsberechtigten Stellen von Gewerbeanzeigen zu erweitern.

Die Handwerksordnung sieht derzeit bis zum 31. Dezember 2022 befristet Erleichterungen für die Durchführung von Sitzungen der Gremien der Handwerksorganisationen vor. Auch ohne Satzungsermächtigung können Versammlungen ohne physische Präsenz der Versammlungsmitglieder durchgeführt und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation oder durch schriftliche Abgabe der Stimme ausgeübt werden. Von diesen Möglichkeiten haben die Handwerksorganisationen umfangreich Gebrauch gemacht. Die neuen Regelungen und Sitzungsformate haben sich in der Praxis bewährt, so dass die Regelungen in der Handwerksordnung verstetigt werden sollen. Eine konkrete Ausgestaltung der Durchführung von Sitzungen der Gremien der Handwerksorganisationen in den jeweiligen Satzungen soll aber weiterhin möglich bleiben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In einem neuen § 11d Gewerbeordnung (GewO) werden die Vorgaben der Versicherungsvertriebsrichtlinie über die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern geregelt. In § 14 GewO werden die Mitteilungspflicht der Finanzbehörden gegenüber den Gewerbebehörden sowie der Katalog der empfangsberechtigten Stellen von Gewerbeanzeigen erweitert. Zudem werden weitere Ergänzungen des § 14 GewO vorgenommen, Vorschläge der für den Vollzug zuständigen Länder für Ergänzungen der GewO umgesetzt sowie durch Zeitablauf erledigte Vorschriften der Gewerbeordnung aufgehoben.

Die Regelungen in § 124c Absätze 2 bis 5 Handwerksordnung sollen auch über den 31. Dezember 2022 hinaus Geltung haben. Dazu wird die in § 124c Absatz 6 enthaltene Regelung zur Befristung aufgehoben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 (Änderung der Gewerbeordnung) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft).

Zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse ist eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes

erforderlich. Vorgaben zum Vollzug, die die Zusammenarbeit der Vollzugsbehörden betreffen, sowie der Umgang mit Gewerbeanzeigen bedürfen einer bundesweit einheitlichen Regelung. Demgegenüber würde eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene den Rechtsverkehr dazu zwingen, sich auf eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen einzustellen. Eine solche Rechtszersplitterung würde zu erheblichen Störungen der Rechtssicherheit führen. Unterschiedliche Regelungen in diesen Bereichen könnten zugleich zu unzumutbaren Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr führen und wären von Nachteil für die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraumes der Bundesrepublik. Die bundesgesetzliche Regelung dient insoweit der einheitlichen rechtlichen Regelung für die wirtschaftliche Betätigung im gesamten Bundesgebiet und einem wirtschaftlichen Verkehr im Bundesgebiet ohne Schranken oder Hindernisse.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung der Bestimmungen der Handwerksordnung ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes („Recht der Wirtschaft“). Die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit macht im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes), denn es handelt sich um die Aufhebung einer Befristung für ein bundesweit geltendes Gesetz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat. Er setzt zum Teil die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und damit Recht der Europäischen Union in nationales Recht um.

VI. Gesetzesfolgen

Die Entfristung der Regelungen in § 124c Handwerksordnung für die Beschlussfassung von Versammlungen führt zu optionalen Vereinfachungen für die Organe und Gremien bei der Durchführung von Versammlungen. Sie hat weder Haushaltsausgaben noch Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung zur Folge. Auch verursachen sie keine weiteren Kosten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf bewirkt eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, soweit § 14 GewO geändert und damit die anzeigepflichtigen Tatbestände, die Mitteilungspflicht der Finanzbehörden gegenüber den Gewerbebehörden und der Katalog der empfangsberechtigten Stellen von Gewerbeanzeigen erweitert werden. Im Übrigen wird keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung durch den Gesetzentwurf bewirkt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 440 000 EUR pro Jahr.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

§ 7 GewO:

Durch die neue Mitteilungspflicht in § 7 GewO entsteht der Wirtschaft ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 98 000 Euro. Betroffen von dieser Mitteilungspflicht sind folgende nach der GewO erlaubnispflichtigen Gewerbe: § 31 (Bewachungsgewerbe auf Seeschiffen), § 33a Schaustellung von Personen), § 33c (Aufsteller von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit), § 33i (Spielhallen, soweit die Vorschrift nicht durch Landesrecht ersetzt wurde), § 34 (Pfandleiher) und § 34b (Versteigerer). Bezüglich der weiteren nach der GewO erlaubnispflichtigen Gewerbe besteht diese Informationspflicht bereits nach geltendem Recht (z.B. § 34c Immobilienmakler, Baubetreuer, Darlehensvermittler), s. § 9 MaBV, § 34d (Versicherungsvermittler, -berater), s. § 9 VersVermV. Weiterhin sind von der Regelung betroffen § 38 (überwachungsbedürftige Gewerbe), § 55 – (Reisegewerbe), § 69 (festgesetzte Veranstaltungen).

Die Zahl der Betroffenen lässt sich nur grob schätzen. Insbesondere ist nicht bekannt, wie viele Reisegewerbekarten von den Vollzugsbehörden der Länder bereits ausgestellt wurden und wie viele Veranstaltungen durch die Länderbehörden festgesetzt werden. Die Informationspflicht betrifft insbesondere Gewerbetreibende, die ihr Gewerbe in Form einer juristischen Person ausüben (insbes. GmbH). Denn hier kann es zu Änderungen in der Geschäftsführung kommen, die die Meldepflicht auslösen. Bei kleinen und mittleren Unternehmen, die den ganz überwiegenden Teil der Gewerbetreibenden bilden, sind weniger als 25% in Form einer juristischen Person tätig. Ausgehend von geschätzt 250 000 betroffenen Gewerbetreibenden und der Annahme, dass 10% der betroffenen Gewerbetreibenden aufgrund eines Personenwechsels die Meldung nach § 7 zu erfüllen haben, sind 25 000 Anzeigen pro Jahr zu erstatten. Der Aufwand für die (elektronische) Meldung wird auf 10 Minuten geschätzt (Zusammenstellung der im Unternehmen bereits vorliegenden Daten, Meldung, Archivierung). Bei Lohnkosten von 23,60 EUR (Lohnkosten für die Gesamtwirtschaft bei niedrigem Qualifikationsniveau; vgl. Lohnkostentabelle Wirtschaft, Anhang VII zum Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, 2022) ergibt sich daraus ein Erfüllungsaufwand von rund 98 000 Euro jährlich für die Wirtschaft.

§ 14 Absatz 1 Satz 2 GewO:

Durch die Erweiterung der anzeigepflichtigen Tatbestände in § 14 Absatz 1 Satz 2 GewO um den Tatbestand der Namensänderung entsteht der Wirtschaft ein zusätzlicher jährlicher Aufwand in Höhe von schätzungsweise 340 000 EUR. Die Schätzung basiert auf der Annahme, dass in Deutschland ungefähr 2 900 000 Gewerbetreibende tätig sind, von denen 10 % pro Jahr eine Namensänderung vornehmen, wobei die Anzeige einer Namensänderung rund drei Minuten in Anspruch nimmt und die Lohnkosten hierfür bei 23,60 EUR liegen (vgl. Lohnkostentabelle Wirtschaft, Anhang VII zum Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, 2022). Die Annahme, dass in Deutschland ungefähr 2 900 000 Gewerbetreibende tätig sind, wird daraus abgeleitet, dass im Jahr 2020 insgesamt 3 374 583 Unternehmen in Deutschland tätig waren (vgl. Statistisches Unternehmensregister unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Unternehmensregister/Tabellen/unternehmen-beschaefigte-umsatz-wz08.html>). Die

vorgenannte Zahl gibt die Anzahl der „Rechtlichen Einheiten“ mit Umsatzsteuervoranmeldungen und/oder Beschäftigten sowie Sitz in Deutschland wider, wobei unter „Rechtlichen Einheiten“ natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind, juristische Personen und Personenvereinigungen verstanden werden. Von dieser Zahl müssen zur Ermittlung der Gewerbetreibenden alle Personen, die keine gewerblichen Tätigkeiten erbringen, in Abzug gebracht werden. Dazu zählen Personen aus der sogenannten „Urproduktion“, z. B. Fischerei und im Grundsatz auch Bergwesen und Viehzucht. Auch die Verwaltung eigenen Vermögens (z. B. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) wird grundsätzlich nicht als gewerblich eingestuft. Ebenfalls nicht Gewerbetreibende sind die „Freiberufler“ wie Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure, beratende Volks- oder Betriebswirte, Journalisten und Dolmetscher, aber auch Wissenschaftler und Künstler sowie Schriftsteller. Letztlich wird auch das Unterrichtswesen vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgeschlossen. Gemäß dem Statistischen Unternehmensregister gehörten im Jahr 2020 insgesamt 1 984 „Rechtliche Einheiten“ zum Bereich „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, 498 735 zur „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“, 248 908 zum „Gesundheits- und Sozialwesen“, 99 707 zum Bereich „Kunst, Unterhaltung und Erholung“ und 74 030 zum Bereich „Erziehung und Unterricht“. Zwar können die genannten Bereiche nicht vollständig dem nicht gewerblichen Bereich zugeordnet und daher in Abzug gebracht werden, da z. B. Teilbereiche zum Gewerbebereich gehören bzw. eine Entscheidung im Einzelfall maßgebend wäre. Doch kann schätzweise davon ausgegangen werden, dass im Jahr 2020 zumindest die Hälfte der betroffenen Rechtlichen Einheiten nicht gewerblich tätig waren, so dass von den 3 374 583 Rechtlichen Einheiten, die 2020 in Deutschland tätig waren, ungefähr 2 900 000 gewerbetreibend waren. Soweit man in einem nächsten Schritt davon ausgeht, dass 10 % von ihnen (d. h. 290 000) pro Jahr eine Namensänderung vornehmen und die Anzeige einer Namensänderung drei Minuten in Anspruch nimmt, ergibt sich für die Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand von 14 500 Stunden pro Jahr. Bei Lohnkosten von 23,60 EUR (Lohnkosten für die Gesamtwirtschaft bei niedrigem Qualifikationsniveau; vgl. Lohnkostentabelle Wirtschaft, Anhang VII zum Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, 2022) ergibt sich daraus ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ungefähr 340 000 EUR, der der Wirtschaft durch die Erweiterung der anzeigepflichtigen Tatbestände in § 14 Absatz 1 Satz 2 GewO entsteht.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Verwaltung entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt 620 000 EUR pro Jahr; allerdings ist auch eine Entlastung von geschätzt 600 000 EUR pro Jahr zu erwarten. Zudem entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 1 130 000 EUR.

§ 7 GewO:

Durch die neue Mitteilungspflicht in § 7 GewO entsteht der Verwaltung ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 140 000 Euro. Geschätzt 25 000 Meldungen müssen die zuständigen Behörden der Länder (Gewerbebehörden) zusätzlich entgegennehmen. Der zeitliche Aufwand (Entgegennahme der Meldung, Veranlassen einer Zuverlässigkeitsprüfung) wird auf 10 Minuten geschätzt. Bei Zugrundelegung von Lohnkosten in Höhe von 33,40 EUR (Lohnkosten für den kommunalen mittleren Dienst; vgl. Lohnkostentabelle Verwaltung, Anhang IX zum Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, 2022) entsteht ein Erfüllungsaufwand von rund 140 000 EUR jährlich.

§ 14 Absatz 1 Satz 2 GewO:

Durch die Erweiterung der anzeigepflichtigen Tatbestände in § 14 Absatz 1 Satz 2 GewO um den Tatbestand der Namensänderung entsteht der Verwaltung ein zusätzlicher jährlicher Aufwand in Höhe von schätzungsweise 480 000 EUR. Dieser ergibt sich daraus, dass sich spiegelbildlich zu dem der Wirtschaft entstehenden Mehraufwand auch der Erfüllungsaufwand der Verwaltung – konkret: der Kommunen, wo Gewerbeanzeigen bearbeitet

werden – erhöht, und zwar um die Belastung, die mit der Bearbeitung von 290 000 zusätzlichen Anzeigen von Namensänderungen einhergeht. Geht man davon aus, dass die Bearbeitung einer Namensänderungsanzeige drei Minuten in Anspruch nimmt, ergibt sich für die Kommunen bei Zugrundelegung von Lohnkosten in Höhe von 33,40 EUR (Lohnkosten für den kommunalen mittleren Dienst; vgl. Lohnkostentabelle Verwaltung, Anhang IX zum Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, 2022) ein Erfüllungsaufwand von ungefähr 480 000 EUR jährlich.

§ 14 Absatz 4 GewO:

Durch die Änderungen in § 14 Absatz 4 GewO entsteht für die IT-Umsetzung des elektronischen Datenaustausches mit den Gewerbebehörden in der Steuerverwaltung der Länder einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 1 130 000 EUR. Davon entfällt auf die Umsetzung der Mitteilungspflicht nach § 14 Absatz 4 GewO ein Betrag von 770 000 EUR und auf die Entgegennahme der Daten aus den Gewerbeanzeigen (§ 14 Absatz 8 Nummer 13 GewO; s. u.) ein Betrag von 360 000 EUR.

Darüber hinaus ist kein personeller Vollzugsmehraufwand zu erwarten.

§ 14 Absatz 8 GewO:

Schließlich entsteht durch die Erweiterung der empfangsberechtigten Stellen gemäß § 14 Absatz 8 GewO ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Dieser ergibt sich aus einem einmaligen Umstellungsaufwand, der dadurch entsteht, dass die IT-Infrastruktur von Gewerbebehörden und empfangsberechtigten Stellen entsprechend angepasst werden muss. Im Zusammenhang mit der Erweiterung der empfangsberechtigten Stellen um die Finanzbehörden (§ 14 Absatz 8 Nummer 13 GewO) muss es den Gewerbebehörden ermöglicht werden, Daten aus Gewerbeanzeigen über eine zentrale Datenkonvertierung (XML-Daten in KMV-Daten) an eine technische Kopfstelle der Finanzverwaltung zu übermitteln. Hierbei wird eine bereits bestehende Verteilplattform so umgebaut, dass Daten entgegengenommen und konvertiert weitergeleitet werden können. Im Zusammenhang mit der Erweiterung der empfangsberechtigten Stellen um die Ausländerbehörden (§ 14 Absatz 8 Nummer 12 GewO) muss bei diesen eine Umstellung auf das XML-Datenaustauschformat DatML/RAW und die Einrichtung von OSCI-Schnittstellen erfolgen. Die Kosten, die für die Anpassung der IT-Infrastruktur von Gewerbebehörden sowie Ausländer- und Finanzbehörden anfallen werden, können erst dann verlässlich geschätzt werden, wenn die IT-Projekte mit den konkreten Leistungsgegenständen feststehen. In Bezug auf die Veterinärbehörden entsteht dagegen kein Umstellungsaufwand, da diese bereits nach der bisherigen Rechtslage empfangsberechtigte Stellen sind und sie lediglich neue Überwachungsaufgaben erhalten (§ 14 Absatz 8 Nummer 10 GewO).

Durch die Erweiterung der empfangsberechtigten Stellen ist in Bezug auf den laufenden Aufwand eine Entlastung zu erwarten – sowohl auf Seiten der Gewerbebehörden als auch auf Seiten der empfangsberechtigten Stellen. Sowohl der Anschluss der Ausländer- und Finanzbehörden als neue empfangsberechtigte Stellen an das elektronische Gewerbeanzeigeverfahren als auch die Erweiterung der Überwachungsaufgaben der bereits an das Verfahren angeschlossenen Veterinärbehörden haben Auswirkungen auf den laufenden Aufwand in den betroffenen Stellen der öffentlichen Verwaltung. Durch die elektronische Übermittlung der Gewerbemeldungen entfallen sowohl auf Seiten der Gewerbeanzeigebehörden als auch auf Seiten der empfangsberechtigten Stellen laufende Kosten für das Ausdrucken, Versenden und Weiterverarbeiten der Gewerbemeldungen auf Papier. Auf Seiten der Gewerbebehörden entfallen Personal- und Sachkosten für den Druck und Versand der Gewerbemeldungen. Auf Seiten der Empfangsstellen entfallen Kosten für die Entgegennahme und Weiterverarbeitung der Gewerbemeldungen in Papierform, insbesondere für das Scanverfahren und die manuelle Weiterverarbeitung der Daten in den Fachverfahren. Für eine sehr grobe Schätzung, welche Entlastung durch die Erweiterung der empfangsberechtigten Stellen zu erwarten ist, kann auf die Schätzung der Entlastung zurückgegriffen

werden, die bei Erlass der Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens für die erstmalige Umstellung der Übermittlung der Gewerbeanzeige auf ein elektronisches Verfahren zu Grunde gelegt wurde (vgl. BR-Drs. 240/14, S. 9). Es wurde mit einer Entlastung von rund 3,5 Millionen EUR pro Jahr gerechnet. Die Umstellung betraf damals elf verschiedene Kategorien von empfangsberechtigten Stellen (darunter die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und die Bundesagentur für Arbeit, vgl. § 14 Absatz 8 GewO in der Fassung aus dem Jahr 2014). Unterstellt man nun zum Zwecke der Vereinfachung, dass jede Kategorie von empfangsberechtigten Stellen annähernd gleich viele empfangsberechtigte Stellen umfasst, dann ist für die Erweiterung der empfangsberechtigten Stellen um die Ausländer- und die Finanzbehörden, d. h. um zwei weitere Kategorien, eine Entlastung von 600 000 EUR pro Jahr zu erwarten (3,5 Millionen EUR / 11 x 2).

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf ist gleichstellungspolitisch neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden bei grenzüberschreitender Tätigkeit (§ 11d), die Mitteilungspflichten sowie der erweiterte Katalog der empfangsberechtigten Stellen (§ 14) sowie die auf Vorschlag der Länder aufgenommenen Ergänzungen der Gewerbeordnung müssen dauerhaft bestehen. Eine Befristung des Gesetzes kommt daher nicht in Betracht.

Eine Evaluierung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Die Regelungen in § 11d zur Zusammenarbeit der Behörden bei grenzüberschreitender Tätigkeit beruhen auf den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/97. Diese Richtlinie wird demnächst evaluiert, dies schließt eine Evaluierung der Vorgaben zur Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden ein.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Gewerbeordnung):

Zu Nummer 1:

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2:

Bei Erlaubnisgewerben und überwachungsbedürftigen Gewerben sowie beim Reise- und Marktgewerbe erfolgt eine Überprüfung der Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden (bei juristischen Personen von deren gesetzlicher Vertretungen) sowie – zum Teil – der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Personen. Wird die Unzuverlässigkeit einer Person festgestellt, führt dies zur Versagung der Zulassung bzw. bei § 38 GewO zur Gewerbeuntersagung. Bei nachträglichen Änderungen bei diesen Personen (z.B. neuer Geschäftsführer einer GmbH) hat eine Zuverlässigkeitsüberprüfung stattzufinden. Die zuständigen Behörden erhalten jedoch nicht immer von einer solchen Personenänderung Kenntnis. Zwar bestehen für einige Gewerbe Mitteilungspflichten (z.B. § 34d Absatz 10 Satz 2 GewO, § 9 MaBV), jedoch nicht für alle (z.B. § 38 GewO). Zur Erleichterung für den Gewerbetreibenden und zugleich zur Verbesserung des Gewerbevollzugs und des Verbraucherschutzes wird die Mitteilungspflicht bezüglich nachträglicher Personenwechsel

bei Gewerben mit Zuverlässigkeitsüberprüfungen zentral und deutlich erkennbar geregelt. Der Umfang der Mitteilung richtet sich dabei nach den jeweiligen besonderen Gewerbevorschriften.

Der Regelungsgegenstand des bisherigen § 7 ist entbehrlich.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um die Aufhebung entbehrlicher Vorschriften.

Zu Nummer 4:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Daten und Unterlagen im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens vom Antragstellenden beizubringen sind. Die Regelung orientiert sich an § 34a Absatz 2 Nummer 1 GewO.

Zu Nummer 5:

Buchstabe a enthält die Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Mit Buchstabe b wird die behördliche Zusammenarbeit bei grenzüberschreitender Tätigkeit von Versicherungsvermittlern, Versicherungsberatern und Immobiliendarlehensvermittlern nunmehr in einem neuen § 11d geregelt (s. Nummer 6).

Zu Nummer 6:

Der neue § 11d regelt die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Versicherungsvermittlern, Versicherungsberatern und Immobiliendarlehensvermittlern. Die Vorschrift setzt die entsprechenden Vorgaben aus der Versicherungsvertriebsrichtlinie und der Wohnimmobilienkreditrichtlinie um.

Absatz 1 Satz 1 enthält den allgemeinen Grundsatz der Zusammenarbeit nach dem Vorbild des § 326 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Absatz 1 Satz 2 und 3 setzt Artikel 7 der Versicherungsvertriebsrichtlinie um. Absatz 2 übernimmt den bisherigen § 11a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 2.

Mit Absatz 3 werden die Artikel 5 und 8 der Versicherungsvertriebsrichtlinie umgesetzt. Entsprechende Regelungen trifft auch § 326 Absatz 4 VAG. Absatz 4 enthält die bisher in § 11a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 enthaltenen Regelungen. Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 11a Absatz 6 Satz 2. Absatz 6 regelt die Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA), diese war bisher in § 11a Absatz 7 Satz 4 geregelt.

Mit Absatz 7 wird Artikel 36 der Versicherungsvertriebsrichtlinie umgesetzt, der die Informationen zu Sanktionen und anderen Maßnahmen benennt, die EIOPA zu übermitteln sind.

Zu Nummer 7:

Zu Buchstabe a (Anzeigepflichtige Tatbestände)

Mit der neuen Nummer 2a in § 14 Absatz 1 Satz 2 GewO werden die Tatbestände, die zur Gewerbeanzeige verpflichten, erweitert. Der Gewerbetreibende ist nunmehr auch im Falle der Änderung seines Namens zur Gewerbeanzeige verpflichtet. Die Anzeigepflicht gilt für Namensänderungen sowohl von natürlichen Personen als auch von juristischen Personen. Dies soll den zuständigen Behörden die wirksame Überwachung der Gewerbeausübung erleichtern.

Zu Buchstabe b (Mitteilungspflicht der Finanzbehörden)

§ 14 Absatz 4 regelt die Mitteilungspflicht der Finanzbehörden gegenüber den Gewerbebehörden. Die Finanzbehörden haben Informationen zu übermitteln, die ggfs. eine Abmeldung des Gewerbebetriebs von Amts wegen nach § 14 Absatz 1 Satz 3 zulassen. Hierdurch werden die Gewerbebehörden in die Lage versetzt, ihre Gewerbekarteien zu aktualisieren. Die gewerberechtl. Schlussfolgerungen aus den Daten sollen bzw. müssen die Gewerbebehörden ziehen. Der neue § 14 Absatz 4 GewO soll lediglich sicherstellen, dass Daten, die den Finanzbehörden vorliegen, den Gewerbebehörden zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Änderungen in § 14 Absatz 4 Satz 1 wird zum einen konkretisiert, dass es sich um die Steuerpflicht nach dem Gewerbesteuergesetz handelt, bei deren Erlöschen die Mitteilungspflicht der Finanzbehörden besteht. Zum anderen wird § 14 Absatz 4 Satz 1 um weitere Angaben ergänzt, die von der Mitteilungspflicht umfasst sind. Die Ergänzung soll eine eindeutige Identifizierung der Gewerbetreibenden und deren konkreter Tätigkeiten, Betriebe und Betriebsstätten ermöglichen.

Durch die Aufhebung von § 14 Absatz 4 Satz 2 wird es den Finanzbehörden nicht mehr möglich sein, ihre Mitteilungspflicht für den Fall einzuschränken, dass ihre Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Der Verhältnismäßigkeitsvorbehalt kann entfallen, da zukünftig infolge des „Einer-für-Alle“-Projektes „Steuerliche Abmeldung eines Unternehmens“ Daten aus der steuerlichen Abmeldung von den Finanzbehörden automatisiert und medienbruchfrei an die Gewerbebehörden übermittelt werden können.

Zu Buchstabe c (Freigabe der Grunddaten)

Mit der Änderung von § 14 Absatz 5 Satz 2 GewO werden die Grunddaten, zu denen ein allgemeiner Zugang besteht, über den Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit hinaus um die Bezeichnung des Betriebes („Fantasiename“) erweitert. Auch für dieses Merkmal besteht kein schutzwürdiges Interesse des Gewerbetreibenden an der Beschränkung der Weitergabe. Die Bezeichnung des Betriebes gehört zu den Daten, die der Gewerbetreibende im Geschäftsverkehr ohnehin offenlegt und die häufig auch in dem für jedermann einsichtbaren Handelsregister eingetragen ist (vgl. BR-Drs. 68/07 zur Begründung der Neueinführung der Möglichkeit eines allgemeinen Zugangs zu den Grunddaten).

Zu Buchstabe d (Erweiterung des Katalogs der empfangsberechtigten Stellen)

§ 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 10 ist um die genannten Überwachungsaufgaben zu erweitern, da sie in den Zuständigkeitsbereich der bisher mit der Lebensmittelüberwachung angesprochenen Veterinärbehörden fallen. Bereits nach der bisherigen Rechtslage wurden alle Gewerbemeldungen an die Veterinärbehörden geliefert, allerdings durfte über sie nur Kenntnis erlangt werden, soweit sie der Lebensmittelüberwachung unterworfen waren. Betrafen sie andere Überwachungsaufgaben derselben Veterinärbehörde, mussten sie ignoriert werden, obwohl diese Aufgaben nicht als weniger sensibel oder bedeutungsvoll im Vergleich zur Lebensmittelüberwachung anzusehen sind (s. Tierseuchen, Tierschutz- und Futtermittelskandale sowie aktuelle Entwicklungen im Tabakrecht und auf dem Tabakmarkt). Die Erfüllung auch dieser Überwachungsaufgaben setzt das Bekanntsein der in den jeweiligen Branchen tätigen Gewerbetreibenden voraus. Ein zusätzlicher Aufwand entsteht den sendenden Gewerbebehörden nicht, weil die bereits für die Meldung an die Lebensmittelüberwachungsbehörden geschaffene Infrastruktur genutzt wird.

Durch die Ergänzung der neuen Nummer 12 in § 14 Absatz 8 Satz 1 werden die Ausländerbehörden in den Katalog der empfangsberechtigten Stellen aufgenommen. Bisher erfolgte die Übermittlung der Daten nach § 76 Nr. 1 Aufenthaltsverordnung. Durch die Aufnahme der Ausländerbehörden in den Katalog der empfangsberechtigten Stellen erfolgt die Übermittlung der Daten nunmehr regelmäßig und gemäß § 3 Absatz 4 Gewerbeanzeigeverordnung elektronisch über verwaltungsinterne Kommunikationsnetze oder verschlüsselt über das Internet.

Durch die Ergänzung des § 14 Absatz 8 Satz 1 um eine neue Nummer 13 werden die Finanzämter in den Katalog der empfangsberechtigten Stellen aufgenommen. Bisher erfolgte die Übermittlung der Daten bereits nach § 138 Absatz 1 Halbsatz 2 der Abgabenordnung. Mit der Aufnahme der Finanzbehörden in den Katalog der empfangsberechtigten Stellen wird die bisher fehlende Rechtsgrundlage geschaffen, aufgrund derer die Daten aus den Gewerbeanzeigen regelmäßig und gemäß § 3 Absatz 4 Gewerbeanzeigerordnung elektronisch an die Finanzbehörden zu übermitteln sind, damit diese ihre Aufgaben nach § 22 der Abgabenordnung wahrnehmen können. § 138 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Diese Klarstellung erfolgt unmittelbar in § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 13. Die Aufhebung von § 14 Absatz 8 Satz 3 stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar.

Zu Nummer 8:

Es handelt sich um die Aufhebung einer entbehrlichen Vorschrift.

Zu Nummer 9:

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat 2018 Empfehlungen erlassen zur Beschwerdebearbeitung, die auch Immobiliendarlehensvermittler betreffen. Die Umsetzung dieser Vorgaben in der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung erfordert eine Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage in § 34j GewO. Die Regelung ist angelehnt an § 34e Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f GewO, der mit § 17 der Versicherungsvermittlungsverordnung umgesetzt wurde.

Zu Nummer 10:

Die Änderung dient der Schließung einer Regelungslücke. Denn derzeit verweist § 35 Absatz 8 Satz 1 GewO im Falle einer Zulassung (§ 15 Absatz 2 Satz 1 GewO) auf die Rücknahme- und Widerrufsvorschriften und schließt die Anwendung von § 35 GewO aus. Die Rücknahme- und Widerrufsvorschriften betreffen jedoch nur den Gewerbetreibenden selbst, aber nicht dessen gesetzliche Vertreter und Betriebsleiter. Dies hat zur Folge, dass bei einer Rücknahme oder einem Widerruf der einer juristischen Person erteilten Zulassung deren unzuverlässiger Geschäftsführer (immer wieder) sofort eine neue juristische Person gründen kann. Denn ein erweitertes Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 Absatz 1 Satz 2 und 3 GewO gegen den Geschäftsführer ist wegen § 35 Absatz 8 Satz 1 GewO nicht möglich. Mangels erweitertem Gewerbeuntersagungsverfahren ist auch ein entsprechender Eintrag im Gewerbezentralregister nach § 149 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) GewO nicht möglich. Durch die Änderung von Absatz 8 Satz 1 GewO können zukünftig auf gesetzliche Vertreter und Betriebsleiter eines Gewerbetreibenden auch im Falle eines erlaubnispflichtigen Gewerbes die Vorschriften zur erweiterten Gewerbeuntersagung angewendet werden. Über deren Eintrag im Gewerbezentralregister kann dann die Tätigkeit unzuverlässiger Personen unter dem Deckmantel einer juristischen Person zum Schutz von Verbrauchern, Konkurrenten und der Öffentlichkeit verhindert werden. Zudem wird der Wertungswiderspruch, dass die Tätigkeit eines unzuverlässigen Geschäftsführers bei einem einfachen Gewerbe, nicht aber bei einem höheren Schutzanforderungen unterliegenden Erlaubnisgewerbe untersagt werden kann, beseitigt.

Zu Nummer 11:

Absatz 2 ist entbehrlich und kann daher aufgehoben werden, da der genannte Personenkreis bereits nach Absatz 1 bestellt werden kann. Als Reaktion auf den Beschluss des BVerfG vom 24.10.2011 (1 BvR 1103/11) und das Urteil des BVerwG vom 1.2.2012 (8 C 24/11), wonach eine generelle Altersgrenze für öffentlich bestellte Sachverständige gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verstößt, wird dieses Merkmal in der Ermächtigungsgrundlage (Absatz 3 Nummer 1) gestrichen.

Zu Nummer 12:

Es handelt sich um die Aufhebung einer entbehrlichen Vorschrift, da die Landesregierungen keinen Gebrauch mehr machen von der Ermächtigung zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen.

Zu Nummer 13:

Es handelt sich um die Aufhebung entbehrlicher Vorschriften.

Zu Nummer 14:

Buchstabe a

Absatz 2 kann aufgehoben werden, da von den Ermächtigungen kein Gebrauch gemacht wird.

Buchstabe b

Die Streichung von Absatz 3 Satz 2 hat folgenden Hintergrund: Absatz 3 begünstigt Handelsvertreter etc., die andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs aufsuchen. Im Wege einer Rückausnahme wird dieses Privileg jedoch in Satz 2 wieder eingeschränkt. Danach ist auch für Handelsvertreter das Feilbieten der genannten land- und forstwirtschaftlichen Waren verboten. Das ursprünglich in § 56 Absatz 1 Nummer 2c bestehende Verbot des An- und Verkaufens von Bäumen, Sträuchern und Reben im Reisegewerbe wurde jedoch aufgehoben durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und gewerberechtlicher Vorschriften vom 24.8.2002 (BGBl. I S. 3412). Daher ist das Verbot in Satz 2 nicht länger gerechtfertigt.

Zu Nummer 15:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Streichung des § 15 Absatz 3 Satz 2 (s. Nummer 14 Buchstabe b).

Zu Nummer 16:

§ 61a Absatz 2 Satz 1 gibt vor, dass viele Vorschriften des stehenden Gewerbes auch anzuwenden sind, wenn das entsprechende Gewerbe im Reisegewerbe ausgeübt wird. Die Nennung einiger Vorschriften ist versehentlich unterblieben, diese werden ergänzt.

Zu Nummer 17:

§ 71b Absatz 2 Satz 1 gibt vor, dass viele Vorschriften des stehenden Gewerbes auch anzuwenden sind, wenn das entsprechende Gewerbe anlässlich von Messen, Ausstellungen oder Märkten ausgeübt wird. Die Nennung einiger Vorschriften ist versehentlich unterblieben, diese werden ergänzt.

Zu Nummer 18:

Buchstabe a

Buchstabe aa

Die nicht ordnungsgemäße Weiterbildung durch Gewerbetreibende nach § 34c Absatz 2a Satz 1 GewO (Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter) stellt bisher keine Ordnungswidrigkeit dar. Im Gegensatz dazu handelt nach § 144 Absatz 2 Nummer 7c GewO ordnungswidrig, wer als Versicherungsvermittler oder -berater nach § 34d Absatz 1 und 2 GewO gegen die Vorgabe zur Weiterbildung verstößt. Daher wird ein entsprechender Ordnungswidrigkeitentatbestand auch für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter eingeführt.

Buchstabe bb

Die nach § 34d Absatz 3 unzulässige gleichzeitige Tätigkeit als Versicherungsvermittler und als Versicherungsberater kann künftig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Buchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe dd

Die nach § 34h Absatz 2 Satz 1 unzulässige gleichzeitige Tätigkeit als Honorar-Finanzanlagenberater und als Finanzanlagenvermittler kann künftig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Buchstaben ee und ff

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Buchstabe gg

Die nach § 34i Absatz 5 Satz 2 unzulässige gleichzeitige Tätigkeit als Honorar-Immobilienkreditgeber und als Immobilienkreditvermittler kann künftig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe c

Den Gewerbebehörden soll es im Anwendungsbereich der §§ 33c ff GewO und der Spielverordnung ermöglicht werden, nicht rechtskonform betriebenen Spielautomaten einschließlich des in dem Automaten vorhandenen Geldes einzuziehen. Die Regelung fügt sich in die bundesweite Systematik ein. Bei strafbarer Veranstaltung oder Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel folgt die Einziehungsmöglichkeit aus den §§ 286, 74 f. Strafgesetzbuch. Im Anwendungsbereich des Glücksspielstaatsvertrags der Länder ist eine Einziehungsmöglichkeit in § 28a Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 vorgesehen. Lediglich für Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Bundesrechts besteht bislang keine Einziehungsbefugnis. Dies erschwert insbesondere die Verfolgung der unter den Verbotsstatbestand des § 6a Spielverordnung fallender sogenannter „Fun-Games“. Die Einführung einer Einziehungsmöglichkeit ermöglicht es, zukünftig unzulässige Automaten endgültig aus dem Verkehr zu ziehen und hierdurch zu verhindern, dass sie an anderen Orten wieder aufgestellt werden. Der Verweis auf § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sichert den Vollzug auch in den Fällen, in denen das Eigentum an dem Spielgerät einem anderen als dem Täter der Ordnungswidrigkeit zusteht, wenn der Eigentümer wenigstens leichtfertig zum ordnungswidrigen Betrieb des Geräts beigetragen oder das Gerät in verwerflicher Weise erworben hat. Der damit etwas weitere Spielraum der Vollzugsbehörden ermöglicht ihnen einen effektiven Vollzug.

Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 19:

Die Regelung zum Reisegewerbe entspricht der zum stehenden Gewerbe, s. Nummer 18 Buchstabe c.

Zu Nummer 20:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3. Zugleich wird der Bußgeldrahmen für nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgte Mitteilungen in Anlehnung an § 144 Absatz 2 Nummer 9 in Verbindung mit Absatz 4 auf 5 000 Euro vereinheitlicht.

Zu Artikel 2 (Änderung der Handwerksordnung):

Zu Nummer 1:

Aufgrund der Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie konnten Sitzungen der Gremien und Organe der Handwerksorganisationen häufig nicht oder nicht rechtzeitig stattfinden. So bestand die Gefahr, dass Gremiumsmitglieder nach einem automatischen Ausscheiden von bisherigen Mitgliedern nicht rechtzeitig neu bestellt werden und so die betroffene Organisation nicht mehr ordnungsgemäß vertreten werden konnte. Mangels entsprechender Satzungsregelung oder Vorschriften in der Handwerksordnung zu digitalen Sitzungsformaten wurde Absatz 1 daher als Übergangsregelung geschaffen. Da die Regelungen zu virtuellen Sitzungen in § 124c aber verstetigt werden sollen und daher auch bei Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie Sitzungen der Handwerksorganisationen stattfinden können, besteht für die Regelung in Absatz 1 kein Regelungsbedürfnis mehr und der Absatz kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Nummer 1.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Nummer 1.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 1 bis 3.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 1 bis 4.

Zu Nummer 6:

Die Regelungen in § 124c Absätze 2 bis 5 haben sich in der Praxis sehr bewährt. Das gilt insbesondere für die Option für digitale Sitzungsformate. Für die Handwerksorganisationen wäre es grundsätzlich zwar auch möglich, in ihren Satzungen Regelungen zu digitalen Sitzungsformaten vorzusehen bzw. die Regelungen in § 124c zu konkretisieren. Davon wurde in der Praxis aber bisher nur zurückhaltend Gebrauch gemacht. Zum einen wurden die Regelungen in der HwO als ausreichend und in der Praxis sehr gut handhabbar angesehen, zum anderen wurde bisher häufig auch kein Konkretisierungsbedarf erkannt. Damit Handwerksorganisation auch weiterhin ohne Satzungsänderungen über den 31. Dezember 2022 hinaus digitale Sitzungen rechtssicher durchführen können, soll die Regelung in § 124c Absätze 1 bis 4 (neu) verstetigt werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Regelungen des Gesetzes treten vorbehaltlich der Änderungen durch Absätze 2 bis 4 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Nach dem Arbeitsprogramm „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018“ der Bundesregierung, das am 12. Dezember 2018 vom Kabinett beschlossen wurde, sollen Gesetze möglichst zum 1. Tag eines Quartals in Kraft treten.

Die in § 14 Absatz 4 Satz 1 GewO geregelte Pflicht zur Mitteilung der Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung und soweit vorhanden des Unterscheidungsmerkmals nach § 139c Absatz 5a der Abgabenordnung kann erst erfolgen, wenn diese Identifikationsmerkmale von der Finanzverwaltung eingeführt worden sind. Es ist vorgesehen, dass die Einführung bis ... erfolgt. Dieser Zeitpunkt könnte sich jedoch nach hinten verschieben. Daher kann Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a) aa) nicht zu einem bestimmten Stichtag in Kraft treten. Das Inkrafttreten steht unter der Bedingung der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt.

Die Aufhebung des Verhältnismäßigkeitsvorbehalts nach § 14 Absatz 4 Satz 2 GewO kann erst erfolgen, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die automatisierte und medienbruchfreie Übermittlung der Daten aus der steuerlichen Abmeldung von den Finanzbehörden an die Gewerbebehörden bundesweit vorliegen. Das setzt die erfolgreiche Umsetzung des „Einer-für-Alle“-Projekts „Steuerliche Abmeldung eines Unternehmens“ voraus. Es ist vorgesehen, dass die Umsetzung des „Einer-für-Alle“-Projekts „Steuerliche Abmeldung eines Unternehmens“ bis ... erfolgt. Aufgrund der bei der Umsetzung von „Einer-für-Alle“-Projekten bestehenden Unwägbarkeiten könnte sich dieser Zeitpunkt nach hinten verschieben. Daher kann Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a) bb) nicht zu einem bestimmten Stichtag in Kraft treten. Das Inkrafttreten steht unter der Bedingung der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt.

Artikel 2 muss spätestens zum 31. Dezember 2022 in Kraft treten, da ab dem 1. Januar 2023 § 124c Handwerksordnung nicht mehr anzuwenden ist und daher auch die Befristung in § 124c Absatz 6 nicht mehr aufgehoben werden kann.